



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin:	Janina Kluge
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1304
Telefax:	+49 3904 7240-51304
E-Mail:	kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

Rechtsgrundlage

Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Börde ein Rechnungsprüfungsamt, bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfung eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Satzungstitel

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

Beschlussinformationen

Kreistag:	10.12.2014
Beschluss-Nummer:	2014/14/0079
Veröffentlichung Amtsblatt:	Nr. 86 vom 17.12.2014
Inkraftsetzung:	01.01.2015

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Fachdienst Rechnungsprüfung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Stellung und Aufbau

II. Abschnitt

Örtliche Prüfung Landkreis

- § 3 Aufgaben
- § 4 Befugnisse
- § 5 Unterrichtung
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

III. Abschnitt

Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände

- § 9 Rechnungsprüfung

IV. Abschnitt

Überörtliche Prüfung

- § 10 Grundsätze der überörtlichen Prüfung

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 12 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Fachdienst Rechnungsprüfung

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis Börde unterhält ein Rechnungsprüfungsamt, bezeichnet mit Fachdienst Rechnungsprüfung.

§ 2

Stellung und Aufbau

(1) Die Rechtsstellung des Fachdienstes Rechnungsprüfung ergibt sich aus § 139 KVG LSA.

(2) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist er nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung geeignet sein.

(4) Der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist für die Organisation

der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten im Fachdienst Rechnungsprüfung. Die Prüfer führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

II. Abschnitt

Örtliche Prüfung Landkreis

§ 3

Aufgaben

(1) Auf der Grundlage des § 156 Absatz 2 KVG LSA obliegen dem Fachdienst Rechnungsprüfung in Anwendung der Kameralistik die Aufgaben gemäß §§ 176 Absatz 1, 177 und 178 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA). Weitere Grundlage der Tätigkeit des Fachdienstes Rechnungsprüfung bildet § 140 Absatz 1 KVG LSA. Dem Fachdienst Rechnungsprüfung obliegen die Aufgaben gemäß §§ 114 Absatz 4 und 5, 141 und 142 KVG LSA. Weitere Grundlage der Tätigkeit des Fachdienstes Rechnungsprüfung bildet § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA.

(2) Der Kreistag überträgt dem Fachdienst Rechnungsprüfung zusätzlich die Aufgaben

gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA Ziffer 1 bis 5. Der Kreistag kann dem Fachdienst Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden. In den Gesellschaftsverträgen sind entsprechende Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Fachdienstes Rechnungsprüfung aufzunehmen.

(4) Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung immer Vorrang haben muss.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 4 Befugnisse

(1) Auf Verlangen des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind von den Organisationseinheiten, Eigenbetrieben, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Fachdienstes Rechnungsprüfung ist befugt, die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, den Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken, Baustellen des Landkreises, das Öffnen von Behältern usw. zu verlangen.

(2) Der Leiter und die Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen

sichergestellt oder Räume versiegelt werden.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden.

(4) Der Fachdienst Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(5) Der Leiter und die Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung weisen sich durch eine Dienstkarte aus.

(6) Der Fachdienst Rechnungsprüfung kann bei Notwendigkeit unabhängige Sachverständige hinzuziehen.

§ 5 Unterrichtung

(1) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.

(2) Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht ist der Fachdienst Rechnungsprüfung unmittelbar zu unterrichten.

(3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

(4) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass er sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung in der Vergabeordnung zu treffen.

(5) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Fachdienst Rechnungsprüfung zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(6) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben sogleich nach ihrem Erscheinen

- a) alle Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Verfügungen
- b) sämtliche Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Finanzamt)

zuzuleiten.

(7) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die Einladungen mit Beratungsunterlagen sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(8) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte mitzuteilen.

(9) Die Beteiligungsverwaltung hat dem Fachdienst Rechnungsprüfung die Berichte über die Jahresabschlüsse der Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Landkreises einfließen können.

(10) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.

(11) Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen

Auskünfte zu unterstützen. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen und notwendigen Auskünfte vollständig vorzulegen bzw. zu erteilen.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Bei allen Prüfungen mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen werden die Verantwortlichen (Fachdienstleiter, Leiter Eigenbetriebe, Geschäftsführer u. a.) vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf unterrichtet.

(2) Eine Abschlussbesprechung ist durchzuführen. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüfungsfeststellungen, denen nicht gefolgt werden kann, sind zu vermerken.

(3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung legt die Prüfberichte dem Landrat vor.

(4) Organisationseinheiten, denen Prüfungsberichte oder Prüfbemerkungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern.

(5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(6) Der Fachdienst Rechnungsprüfung legt Berichte über alle Prüfungen, die er im Auftrag des Kreistages durchführt, dem Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages vor.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Prüfungsbericht

(1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur Prüfung zu.

(2) Der Fachdienst Rechnungsprüfung informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung und den Prüfungsablauf.

(3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfungsbericht dar. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über die Versagung zu enthalten. Der Fachdienst Rechnungsprüfung übergibt den Prüfungsbericht dem Landrat. Das Abschlussgespräch beendet die Prüfung.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Kreisausschuss nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.

(2) Der Kreisausschuss begleitet die Prüfung des Jahresabschlusses. Er ist über die Prüfungsergebnisse zu unterrichten (Prüfungsbericht Jahresabschluss).

(3) Dem Kreisausschuss werden der Prüfungsbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung und die Stellungnahme des Landrates zu diesem Bericht vorgelegt.

(4) Die Vorberatung des Beschlusses über den Jahresabschluss und Entlastung des Landrates obliegt dem Kreisausschuss. Er legt dem Kreistag eine Beschlussempfehlung vor.

(5) Der Kreisausschuss ist über Feststellungen zu Jahresabschlüssen nach der Eigenbetriebsverordnung und über die Ausübung der Prüfbefugnisse nach § 3 Absatz 3 zu informieren.

(6) Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist vom Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

III. Abschnitt Örtliche Prüfung Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) In kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, übernimmt die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde. Die Kosten der Prüfung tragen die zu prüfenden Gemeinden und Verbandsgemeinden.

(2) Zweckverbände werden, soweit der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises in der Verbandssatzung bestimmt ist, örtlich geprüft.

(3) Die Gemeinderäte, die Stadträte, die Verbandsgemeinderäte und die Verbandsversammlungen können nach § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Über die Annahme der Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Absätze 4 und 5 des § 3 - II. Abschnitt - dieser Ordnung gelten bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.

(5) Verwendungsnachweise werden auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten regelt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

**IV. Abschnitt
Überörtliche Prüfung**

§ 10

Grundsätze der überörtlichen Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung nach § 137 KVG LSA der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises.

(2) Die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.

(3) Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.

(4) Der Prüfungsturnus ist durch den Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung zu bestimmen. Er soll in der Regel 4 Jahre nicht

übersteigen.

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde vom 22.02.2012 (Beschluss-Nr. 742/14/2012) außer Kraft.